

Änderungsantrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

zu Drs 7/4924,

Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und SPD zum Thema:

„Wohnungslosen in Sachsen helfen!“

Der Ausschuss für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Antrag wie folgt zu ändern:

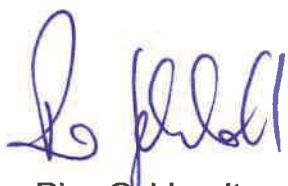
1. Der Antragspunkt II. wird wie folgt gefasst:

„II. unverzüglich die für Sachsen relevanten Daten und Ergebnisse nach Antragspunkt I. auszuwerten und die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen. Im Rahmen der zu bildenden strategischen Sozialplanung sind die Ergebnisse der sächsischen Wohnungsnotfallstatistik als Grundlage für ein landesweites Wohnungsnotfallkonzept mit zu berücksichtigen.“

2. Nach dem Antragspunkt II. wird der folgende Antragspunkt IIa. eingefügt:

„IIa. sich gegenüber der Bundesregierung und im Bundesrat mit allem Nachdruck für die unverzügliche Einführung von bundesgesetzlich geregelten Maßnahmen zur Verhinderung der Zwangsräumung von Wohnungen insbesondere in Pandemie- und anderen Krisenzeiten einzusetzen, dass

Dresden, den 13. Januar 2021



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

- sowohl Zwangsräumungen, die in die Wohnungslosigkeit der Betroffenen führen als auch Zwangsräumungen bei Nichtverschulden von Mietrückständen durch die Mieter*innen generell gesetzlich ausgeschlossen werden;
- die im Jahre 2013 eingeführten prozessualen Regelungen zur Erleichterung von Zwangsräumungen von Wohnungen (§ 283a und § 940a ZPO) aufgehoben werden;
- besondere kommunale Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungsverlust und Wohnungslosigkeit eingeführt und bei den Städten und Gemeinden eingerichtet werden, die verpflichtend rechtzeitig zu benachrichtigen sind, um drohende Räumungen von Wohnungen verhindern zu können;
- der gesetzliche Kündigungsschutz für Mieter*innen verbessert wird.“

3. Der Antragspunkt III. wird wie folgt gefasst:

- „III. die Prävention von Wohnungsverlust und Wohnungslosigkeit in den Kommunen durch entsprechend wirksame Maßnahmen wie Übernahme von Mietschulden, Bereitstellung von Gewährleistungswohnungen, Einrichtung von Fachstellen für Wohnungsnotfälle u. a. deutlich zu stärken und den Kommunen die hierfür zusätzlich erforderlichen personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.“

4. Der Antragspunkt IV. wird wie folgt gefasst:

- „IV. nach dem Vorbild des Landes Nordrhein-Westfalen und dessen „Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit“ im Zusammenwirken mit den kommunalen Spitzenverbänden, mit der Liga der Spitzenverbände der Wohlfahrtsverbände, mit den Kirchen sowie mit den Wohnungsloseninitiativen bis zum 30. September 2021 ein landesweites Handlungs- und Maßnahmenprogramm „Wohnungslosenhilfe im Freistaat Sachsen“ zur Prävention von Wohnungslosigkeit und zum Schutz der von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen zu erarbeiten sowie dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.“

5. Nach dem Antragspunkt IV. werden die folgenden Antragspunkt V. und VI. angefügt:

- „V. die im Freistaat Sachsen bereits bestehenden „Housing first“-Projekte sowie deren weitere Etablierung in sächsischen Kommunen aktiv zu unterstützen und zu fördern sowie die dafür erforderlichen finanziellen Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung zu stellen.
- VI. eine Richtlinie zur gezielten finanziellen Förderung der Versorgung von gesellschaftlich marginalisierter Gruppen (insbesondere arbeitslose Menschen, Empfänger*innen von Sozialleistungen, geflüchtete Menschen, alleinerziehende Menschen, aus der Haft entlassene Menschen) mit Wohnraum aufzulegen und aus Landesmitteln zu finanzieren (Förderrichtlinie soziale Wohnraumversorgung).“